

# P. C. Planta und das bündnerische Recht

Autor(en): **Metz, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens**

Band (Jahr): **4 (1962)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-971684>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## P. C. Planta und das bündnerische Recht

VON PETER METZ

Dem 19. Jahrhundert, das unseren Blicken mehr und mehr entschwindet und bald gänzlich hinter dem grauen Schleier der Geschichte verborgen sein wird – nur die Ältesten unter uns besitzen noch lebendige Verbindung mit ihm –, haftet im allgemeinen ein recht zweifelhafter Ruf an. Die Zeitkritiker erheben ihm gegenüber schwere Vorwürfe. Zahlreiche grobe Fehlentwicklungen, an denen wir Heutige noch krankten, werden ihm angekreidet. So berechtigt derartige Vorhaltungen in weltgeschichtlicher Schau sein mögen – für unsere bündnerischen Verhältnisse stimmen sie ganz und gar nicht. Gegenteils dürfen wir mit leiser Wehmut bekennen, daß das vergangene Jahrhundert eines der glücklichsten in der ganzen bunten Vergangenheit unseres Kantons war. Seinen Start genommen hat es zwar in den düstern, drangvollen Wirren der napoleonischen Koalitionskriege, die Graubünden einmal mehr zum Kriegsschauplatz machten. Den Abschluß aber fand es mit der großartig-erhebenden Calvenfeier. Und dazwischen lag eine Entwicklung, die nicht nur steil aufwärts führte, sondern unserem Kanton in raschen Umwälzungen all das eintrug, worum er früher in einer jahrhundertelangen Vergangenheit vergeblich gerungen hatte: Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt. Graubünden ist in der Tat erst im 19. Jahrhundert zu dem geworden, was uns Heutigen vor allem andern als Grundbedingung eines politisch, kulturell und wirtschaftlich blühenden Gemeinwesens erscheint: ein moderner Rechtsstaat. Und es verlohnt sich deshalb wohl, diesem Ringen um die Schaffung eines modernen Staatswesens, das zur Entfaltung einer eigenen, und zwar einer durchaus hochstehenden Rechtsordnung sich

als fähig erwies, die vorliegenden Blätter zu widmen.

\*

Ein tiefes Aufatmen muß durch Bündens Täler gegangen sein, als die Stürme der napoleonischen Kriegswirren endlich vorüber und der Spuk der helvetischen Gleichmacherei, die alle Bindungen an das Alte, Hergebrachte zerstören wollte, beseitigt war. Ruhe kehrte ein (wenigstens vorübergehend), und die Aufnahme des Kantons in den Verband der eidgenössischen Gemeinschaft wirkte als erlösende Tat. In der Mediationsakte aber erhielt Graubünden seine erste Staatsverfassung mit einer neuen Organisation. Staatliche Behörden wurden erstmals geschaffen, die in der Lage waren, die öffentlichen Dinge an die Hand zu nehmen. So bescheiden diese Neuerungen sich auch herausnahmen, wir können uns kaum vorstellen, wie nachhaltig sie von der damaligen jungen Generation, der Trägerin des Fortschrittes, begrüßt wurden, den Jungen, die fähig und willens waren, sich den Fragen des politischen Geschehens zu widmen. Allzulange hatte es eine bündnerische Politik im eigentlichen Sinn überhaupt nicht gegeben. Es regierten zuvor die Gerichtsgemeinden und in ihnen vorwiegend der Geldsack. Ein kantonales politisches Leben hatte in der Stickluft der gerichtsgemeindlichen Eigenbrödelei nie aufkommen können. Der einst stolze Freistaat Gemeiner III Bünde war zur politischen Farce geworden, da sich seine Glieder jeder Einflußnahme einer übergeordneten Kraft mit Erfolg zu widersetzen vermocht hatten. Während Jahrhunderten hatte sich dieser Zustand zusehends verschlimmert, und es herrschte allzulange in Alt Fry Rätien an Stelle von Gemein-

nutz nackter Eigennutz. Rückstand, Rechtsunsicherheit und krasse Willkür bildeten die kennzeichnenden Merkmale einer degenerierten Gemeindedemokratie.

Nun aber, 1803, nach tiefen Demütigungen, nach Not und Wirren, war endlich einiges anders geworden, zwar ohne zunächst eine wirklich tiefgreifende Neuerung kund zu tun. Aber doch waren wichtige Ansätze hiefür in der neuen Mediationsverfassung vorhanden. Ein Großer Rat war nun da, der sich um die bündnerischen Belange kümmerte. Eine Regierung wurde eingesetzt. Wenn auch nur aus drei Mitgliedern bestehend, nämlich aus den Häuptionern der drei Bünde, so bildete dieses Gremium doch ein staatliches Organ, erstmals dazu berufen, eine eigene kantonale Politik zu verfolgen. Und noch andere Behörden wurden geschaffen für diese und jene Sparte der öffentlichen Belange. Dazu kamen ein Oberappellationsgericht für Zivilfälle, ein Kantons-Kriminal-Tribunal für Strafsachen und dgl. Das alles war gewiß nicht revolutionär, bildete aber gleichwohl einen namhaften Fortschritt.

Sofort zeigte sich denn auch aktives Leben in Bünden, und die Mediationszeit wurde zu einer der fruchtbarsten Epochen in der neuen bündnerischen Geschichte. Mit dieser Feststellung müssen wir es hier freilich bewenden lassen und uns, so verlockend sie wäre, eine umfassende Schau versagen. Vielmehr haben wir uns im nachfolgenden mit einem bloßen Ausschnitt zu begnügen, mit der neuen Rechtsentwicklung nämlich, dem Auf- und Ausbau eines kantonalen Rechtsstaates, die in der Mediationszeit ihren Anfang nahm und während der folgenden Jahrzehnte ein Hauptanliegen der kantonalen Politik bildete.

\*

Jede Epoche besitzt ihre eigenen Rechtsanschauungen. Frage bildet einzig, wie rasch die Epochen wechseln. Da die Mediationszeit zum erstenmal seit Bestehen des bündnerischen Staatswesens eine politische Neuorientierung zur Folge hatte, die Besinnung nämlich auf das Gemeinsam-Bündnerische, ist nicht verwunderlich, daß dies entscheidend auf das

Rechtsleben zurückwirkte. Denn das Recht ist bei aller Starre, die ihm eignet, doch eh und je das Spiegelbild des öffentlichen Geschehens gewesen. Der neue Staat, der 1803 geboren wurde, war denn auch durchaus hellhörig dafür, daß eine neue Rechtsentwicklung zu beginnen hatte. Denn was konnte es schon auf sich haben, eine bündnerische, eine kantonale Politik an Stelle des bisherigen Gemeindepunktularismus zu treiben, wenn im Rechtsleben ein Chaos und die alte Zersplitterung herrschten? Also mußte es schon 1803 zum selbstverständlichen Anliegen gehören, für eine Förderung der Rechtsordnung einzustehen, der Schaffung eines bündnerischen Rechtes.

Aber nun zeigte es sich sofort, wie schwach das Fundament war, auf dem die Mauern eines einheitlichen bündnerischen Staates und eines kantonalen Rechtslebens errichtet werden sollten. Im Grunde genommen war bei allem guten Willen nichts vorhanden, an das angeknüpft werden konnte. Das Privatrecht, wie es im Freistaat Gemeiner III Bünde gehandhabt worden war, fand sich in verstaubten Rechtsbüchern, den sog. Statuten, in vergilbten Satzungen, Spezialerlassen und einer Fülle zum Teil sich widersprechender Beschlüsse. Von irgendeiner Einheit keine Spur. Widersprüchliche fremde Rechtsgedanken hatten im verzettelten Privatrecht der verschiedenen Landesgegenden ihren Einzug gehalten. Es herrschte ein völliges Kunterbunt. Fast noch schlimmer stand es mit dem sog. öffentlichen Recht, das unter der Herrschaft der bündnerischen Gemeindedemokratie überhaupt nicht hatte ausgebildet werden können.

Wie sollte nun aber, unter derartigen Voraussetzungen, im neuen Staatswesen das Rechtsleben gefördert werden, solange die gesetzgeberischen Grundlagen fehlten? Der bündnerische Große Rat fand angesichts dieser Schwierigkeit eine ebenso interessante wie vernünftige Lösung: er schuf im Jahre 1810 an der eben neugegründeten Kantonsschule einen Lehrstuhl für Rechtswissenschaft. Als Dozent wurde der juristisch hochgebildete katholische Geistliche Dr. Peter Mirer, der nachmalige Bischof von St. Gallen, berufen. Damit besaß

Graubünden als einer der ersten Schweizer Kantone und mehr als zwanzig Jahre vor Gründung der Universität Zürich im Schoße seiner Landesschule eine kleine Rechtsakademie, die sowohl auf die Erforschung des einheimischen Rechtes als auch auf die Ausbildung der «Studenten», der Träger der kommenden Rechtsentwicklung, ausgerichtet war. Den ersten Kursus dieser kleinen Juristenschule besuchten, wie wir der Geschichte Bazzighers zur Hundertjahrfeier der Kantonsschule entnehmen können, sieben Jünglinge, darunter bezeichnenderweise zwei spätere Landammänner. Rechtsunterricht als Grundschulung für angehende Politiker, das ist es, was damals die Zeit in erster Linie erforderte – und es übrigens auch heute noch tut. Als Pfr. Dr. Mirer wegen der Widerstände der bischöflichen Kurie, die damals von der neuen Kantonsschule nichts wissen wollte, seinen Lehrstuhl abgeben mußte, wurde Kanzleidirektor Wredow an seine Stelle berufen, der die Rechtskunde erteilte, und er wiederum wurde im Jahre 1824 durch J. B. Tscharner abgelöst.

Es darf wohl nicht bezweifelt werden, daß dieser Rechtsunterricht, auch wenn seiner Erteilung nur wenige Wochenstunden eingeräumt waren, befruchtend und anregend wirkte. Aber das Zeitstreben konnte sich mit dieser Förderung der Rechtskunde bei weitem nicht begnügen. Sein Ziel war ein höheres: die Schaffung eines einheitlichen bündnerischen Privatrechtes. Es wird nie möglich sein, abzuklären, ob und inwiefern für derartige Strömungen fremde Vorbilder wegleitend waren. Aber Beachtung verdient, daß im napoleonischen Frankreich auf den 1. Januar 1804 das große privatrechtliche Gesetzeswerk in Kraft getreten war (das in der Folge für die welschen Kantone außerordentlich befruchtend wirkte), während im angrenzenden Österreich auf den 1. Januar 1811 das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch erlassen wurde, das seinerseits einigen deutschschweizerischen Kantonen für ihre Kodifikationsbestrebungen zum deutlichen Vorbild wurde. Das Bedürfnis nach Zusammenfassung, Neuordnung und Klarheit lag also damals wohl irgendwie in der Luft.

Und so überrascht nicht, daß der bündnerische Große Rat am 12. Mai 1812 beschloß, eine Kommission zur «Bearbeitung eines Civilgesetzbuches für den ganzen Kanton» zu bestellen, die sich beförderlichst an ihre Arbeit zu machen und diese «bis zur nächsten ordentlichen Versammlung des Großen Rates zu beenden» hatte. Man ersieht aus dieser Beschlußfassung nicht allein den ernsthaften Willen und den großen Optimismus, von dem sich die oberste Landesbehörde leiten ließ, sondern nicht weniger ihre höchst geringe Kenntnis der Schwierigkeiten einer Verwirklichung des geplanten Vorhabens. Als ob sich ein vollkommen neues Gesetzeswerk, das den umfassenden Bedürfnissen des Lebens zu entsprechen hatte, im Eiltempo durch eine schwerfällig arbeitende Kommission schaffen ließe! Der Beschluß mußte denn auch zunächst toter Buchstabe bleiben. Aber so sehr waren die damaligen Träger des politischen Geschehens vom Gedanken der Rechtseinheit getragen, daß selbst nach dem Zusammenbruch der Mediationsverfassung und der Rückkehr zu den alten Zuständen die Forderung auf den sofortigen Erlaß «gleichförmiger bürgerlicher und Kriminalgesetze» in Art. 31 der neuen Verfassung vom 12. November 1814 ihren Niederschlag fand.

Doch auch damit sollte es sein Bewenden haben. Die Zeit der Restauration erwies sich für derartig fortschrittliche Unternehmungen, wie jede Kodifikation sie darstellt, als höchst ungeeignet, so daß weder von irgendwelchen praktischen Bemühungen um die Ausführung der so kategorisch formulierten Verfassungsvorschrift, geschweige von greifbaren Resultaten etwas sichtbar wurde. Immerhin aber blieb der Gedanke der Förderung des einheimischen Rechtes doch wach und flackerte da und dort immer wieder auf. Damit im Zusammenhang mag stehen, daß die eben ins Leben gerufene Geschichtsforschende Gesellschaft Graubündens im Jahre 1827 die Sammlung und Herausgabe der bündnerischen Rechtsquellen beschloß, ein Unterfangen, das für die Zukunft höchst bedeutsam werden sollte. Denn allein die Erforschung der vielfältigen Rechtsquel-

len, die seit Jahrhunderten in Bündnen flossen, ermöglichte in der Folge die Gestaltung eines neuen Rechtes. Rudolf Jenny hat den geistigen Vätern dieser Bestrebungen auf umfassende Sammlung der Rechtsquellen, dem großen Forscher Theodor v. Moor und dem anno 1830 zum bündnerischen Kanzleidirektor berufenen Philipp Höbli, in seiner prächtigen Archivgeschichte ein bleibendes Denkmal gesetzt. Namentlich Höbli, ein begeisterter Schüler und Freund des großen Deutschen Rechtslehrers Friedrich Karl v. Savigny, war es, der einer gründlichen Sammlung der bündnerischen Rechtstümer sich verpflichtet fühlte. Denn die von Savigny begründete sog. historische Rechtsschule hatte die gründliche Erforschung der organisch gewachsenen Rechtsquellen, die Bestandaufnahme alles historisch Gewordenen zum Ziel, und die geistigen Strömungen, welche von Savigny ausgingen, befruchteten das ganze Abendland. Es ist deshalb naheliegend, daß Höbli und seinesgleichen, die in ihren deutschen Universitätsjahren savigny-schen Geist empfangen hatten, in ihrer Heimat zur Tat schritten. Daß die Historische Gesellschaft ihnen beipflichtete, ist ihr selbst hoch anzurechnen und zeugt für den lebendigen Geist, der in ihr lebte.

\*

In der Folge traten weltpolitische Ereignisse ein, deren Wellenschlag sogar den bündnerischen Großen Rat erreichten und ihn bewegen, sich des in Vergessenheit geratenen Verfassungsartikels 31 zu erinnern: die Julirevolution zu Paris leitete in Europa die sogenannte liberale Aera ein, führte zu einem geistigen Umbruch, regenerierte den freiheitlichen, fortschrittlichen Geist, bewirkte die Abkehr vom Alten und das Ringen um neue Zustände. Graubünden wurde damals freilich politisch noch nicht regeneriert; denn vermehrte Volksrechte, wie sie der Liberalismus in erster Linie verfocht, waren dem Bündnervolk ja nicht zu verschaffen, deren hatte es reichlich genug. Aber die verantwortlichen Behörden regenerierten in gewissem Sinne sel-

ber, d. h. sie erwachten, besannen sich auf ihre Aufgaben. Und das bedeutete in unserem Fall, daß die Bemühungen um die Vereinheitlichung des Privatrechtes plötzlich wieder in Gang kamen. So schöpferisch können geistigpolitische Strömungen werden! Vom Jahre 1834 datiert denn der neue Beschluß des Großen Rates auf Schaffung einer Gesetzgebungskommission — immer, wenn eine Behörde sich einer Aufgabe nicht selbst gewachsen fühlt, bildet sie eine Kommission, um auf diese Weise die Verantwortung für den weiteren Gang der Dinge auf einen kleinen Kreis von Sündenböcken abzuwälzen. Das in diesem Jahre 1834 geschaffene Gremium blieb denn auch, gleich seiner Vorgängerin, ihre Aufgabe schuldig. Jede Gesetzgebungsarbeit ist ja harte Mühe, und selten pflegt sie mit dem Flug geistiger Ideen Schritt zu halten. Aber zu einem neuen Einschlafen der Kodifikationsidee kam es gleichwohl nicht. Im Jahre 1839 wurde deshalb, nachdem offenbar die Erkenntnis gereift war, daß die Kommissionsarbeit nicht fruchte, ein Gesetzesredaktor bestellt. Und diesem gelang es erstmals, Greifbares zu erreichen. In Zusammenarbeit mit einem Kreis von Sachverständigen wurde nun in rascher Folge eine Reihe von Spezialgesetzen auf verschiedenen Gebieten des Zivilrechts geschaffen, in Materien, deren Regelung besonders dringlich geworden war und keinen weiteren Aufschub duldeten. So erblickten damals Vorschriften über die «Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten», über die «Intestaterbfolge», über die «Letztwilligen Verfügungen», über die «Bevogtung», die «Verpfändung», um nur einer lückenhaften Aufzählung hier gerecht zu werden, das Licht der Welt. Das war entschiedener Fortschritt, bildete aber gleichwohl nur Stückwerk. Denn noch immer fehlten die Voraussetzungen für den Erlaß jener «Grundgesetze», um die schon seit Jahrzehnten gerungen wurde, namentlich eines geschlossenen Zivilgesetzes und eines Strafgesetzbuches. Zu dieser umfassenden, gewissermaßen alles andere krönenden Kodifikation war die Zeit ganz einfach noch nicht reif.

\*

Sie wurde es erst, als ein Mann in der kantonalen Politik seinen Einzug nahm, der nicht nur alle Eigenschaften eines hervorragenden Gesetzesredaktors besaß, sondern darüber hinaus es verstand, den politischen Boden vorzubereiten, auf dem überhaupt erst die längst fällige gesetzgeberische Tätigkeit sich entfalten konnte. Dieser Mann war Peter Conradin v. Planta.

Planta, geboren am 24. September 1815 als Bürger von Zuoz und Zernez, muß von der Natur zahlreiche große Gaben empfangen haben, die ihn schon in jungen Jahren über den Durchschnitt seiner Altersgenossen weit hinaus hoben und später in einem langen, arbeitsreichen Leben befähigten, Außerordentliches zu leisten. Er war hochintelligent und tatkräftig, dabei jedoch empfindsam, für alles Schöne aufgeschlossen, ein musischer Geist mit poetischen Gaben, von einem eigentlichen Drang zur Wahrheit und Rechtlichkeit beseelt und mit großem Willen und unermüdlicher Schaffenskraft ausgestattet. Freilich standen diesen Gaben auch wieder Eigenschaften entgegen, die es ihm verwehrten, ein Volksmann zu werden. Er war eigenwillig, kantig, in seinem Wesen spröde, ein Alleingänger und oft unbequemer Wahrheitsverfechter, kein Kompromißler, ein Politiker vielmehr, der in keine Schablone hineinpaßte und der in einem Alter, in dem andere sich erst entfalten, bereits schon politisch «erledigt» war. Ihm war bestimmt, die Geschicke seiner Heimat maßgebend zu beeinflussen, aber den Undank der Heimat wie kaum ein zweiter zu erfahren, um nach einem langen, kampfreichen Leben, die letzten Erdentage verdüstert durch zunehmende Erblindung, einsam und verlassen hinzugehen. Doch damit haben wir vorgegriffen.

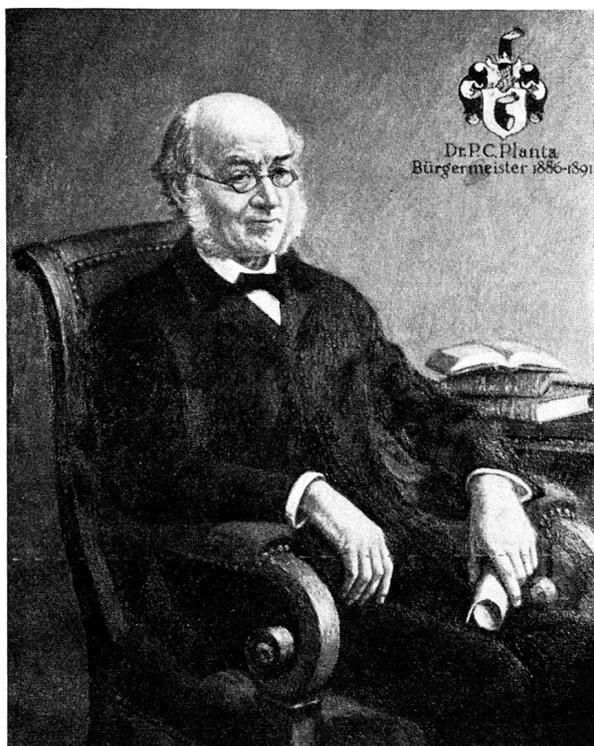
Planta trat nach guter akademischer Ausbildung als erst Sechszwanzigjähriger in die kantonale Politik ein, indem er im Frühling 1841 erstmals im Großen Rat Einsitz nahm. Seine Zeit war durch die eidgenössischen Auseinandersetzungen kampferfüllt. Die Klosterstürme, die Jesuitenfrage standen zur Diskussion; alles gährte; der junge Liberalismus agitierte und trieb die Ereignisse der Entschei-

dung, der Kraftprobe entgegen. Planta war zwar überzeugter Liberaler. Aber schon die erste Debatte, an welcher er sich im Großen Rat beteiligte, dokumentierte seine innere Unabhängigkeit. In der damals akuten Entscheidung um die Konfiskation der aargauischen Klöster nahm er nämlich, diktiert von seiner Rechtsauffassung, die er sich nicht durch politische Überlegungen färben ließ, eine Mittelstellung ein, mit dem Erfolg, daß er im Rat völlig allein blieb. Weder hüben noch drüben hörte man auf ihn. Gewiß kein guter Start für einen politischen Anfänger. Der erfolgreiche Politiker kann zwar ausnahmsweise eine eigene Meinung vertreten, er darf sich jedoch damit nicht isolieren lassen. Gerade das aber geschah dem Neuling Planta.

Dafür freilich zeigte sich Planta auf kantonalem Boden sofort von staatspolitischer Weitsicht. Er, ein begeisterter Jurist, der die Förderung der kantonalen Rechtspflege als die Hauptaufgabe seiner Epoche ansah, erkannte mit klarem Blick, daß praktisch kein gesetzgeberischer Fortschritt erreichbar sei, solange die bisherige staatliche Organisation mit den souveränen Gerichtsgemeinden Bestand hatte. Dieser Zustand mußte zuerst beseitigt werden. Denn die auf die Wahrung ihrer Rechte eifrig bedachten Gemeinden verhinderten jede gesunde Entwicklung. Alle bisherigen Versuche auf Verfassungsänderung, unternommen in den Jahren 1834, 1835 und 1837, waren indessen gescheitert. Um endlich das Eis zu brechen, rief Planta im Frühling 1841 zur Gründung eines Reformvereins auf, dessen Aufgabe darin bestehen sollte, die Verfassungsrevision erneut in die Wege zu leiten und zu diesem Zweck den Revisionsgedanken in das breite Volk hinaus zu tragen. Mit flammenden Aufrufen wandte sich der junge Politiker an die Öffentlichkeit. Er verwies auf das Krebsübel der überlebten staatlichen Organisation Bündens, die jede Neuerung unterbinde. «Was träumt man von Gewerbetätigkeit und Hebung des Nationalwohlstandes, solange Gesetzlosigkeit und Willkür die Herrschaft führen», heißt es in seinem Aufruf. Planta skizzierte darin auch den Weg zur Überwindung des Übels und ver-

säumte nicht, mit wahrer Leidenschaft seine Thesen zu verfechten. Erfreulicherweise fand er damit Gehör. In einer Großversammlung, die am 27. Mai 1842 in Chur stattfand, wurde der Reformverein ins Leben gerufen. Führende Politiker der damaligen Tage, deren Name kantonalen Klang besaß (Buol, Brosi, Ulrich Planta, J. a Marca) stellten sich dem leitenden Ausschuss zur Verfügung, dem auch der junge Planta als Initiant angehören durfte.

Man kann diesen Reformverein wohl als erste kantonale politische Bewegung, die in Graubünden wirkte, ansprechen. Sein Ziel war aufbauend, beflügelt von gesundem Sinn und auf die Interessen des Ganzen ausgerichtet. Nach jahrelangem Einsatz gelang ihm denn auch, das gesteckte Ziel der Verfassungsrevision zu erreichen, gewiß viel später, als Planta und seine Anhänger es anfänglich gehofft haben mögen, aber immerhin nicht zu spät. Am 1. Februar 1854 konnte nämlich die neue Kantonsverfassung in Kraft treten, die als erste den einheitlichen Kanton Graubünden herbeiführte unter Abschaffung der bisherigen Ge-



richtsgemeinden. Damit auch war endlich die Grundlage geschaffen, um an den Ausbau des bündnerischen Rechtsstaates heranzutreten, dessen maßgebender Förderer in den folgenden Jahrzehnten P. C. Planta werden sollte.

Der junge Politiker hatte inzwischen seinen Weg selbständig verfolgt. Er führte ihn zunächst in die Gefilde des Journalismus. Die Gründung einer eidgenössischen politischen Kampfschrift («Der Pfeil des Tellen») erwies sich freilich als Fehlschlag. Dafür nahm im Jahre 1843 unter seinem Szepter ein neues kantonales Zeitungsblatt einen bessern Start: «Der freie Rätier» entstand. Dieses Organ war als Reformblatt gedacht, das auf kantonalem Boden die Ideen des Reformvereins zu verfechten hatte. Im eidgenössischen Bereich aber sollte die neue Zeitung die Stimme der Mäßigung und Toleranz zum Ausdruck bringen und gegen den überhand nehmenden Radikalismus ankämpfen. Die Ideen Plantas, denen er zeit seines Lebens treu geblieben ist: Fortschritt in der Mäßigung, wurden schon hier deutlich. Dem Journalismus blieb Planta lange treu, auch nachdem er mit anderen Aufgaben bedacht wurde. Wir finden ihn später, in den Jahren 1851–1856, als Herausgeber des «Liberalen Alpenboten» und vom Jahre 1860–1864 als Redaktor der «Bündnerischen Wochenzeitung».

Doch schon vorher fand die Öffentlichkeit für gut, Planta in ihre Dienste zu ziehen. So wirkte er zunächst, von 1844–1847, als Churer Stadtschreiber. Seine betonte Rechtlichkeit führte ihn indessen mit gewissen politischen Ränken bald in Konflikt. Er stand nicht an, einen in seinen Augen rechtswidrigen Akt seiner eigenen vorgesetzten Behörde (nämlich die Verweigerung der Ausstellung eines Heimatscheines gegenüber einem katholischen Bürger) publizistisch an den Pranger zu stellen, was er alsobald mit seiner Nichtwiederwahl zu begleichen hatte. Schon das 19. Jahrhundert kannte also den Konflikt zwischen der Treuepflicht des Beamten und dessen Bürgerpflicht und pflegte ihn in gleicher Weise zu lösen wie das 20. Jahrhundert: durch die Entlassung des Beamten.

Den Aufstieg des tüchtigen Juristen vermochte diese Ausbootung freilich nicht zu verhindern. So finden wir Planta im Jahre 1848 als Churer Stadtrichter und anno 1849/50 als Mitglied des Kleinen Rates.

Seine eigentliche, wahre und schöpferische Aufgabe stellte sich ihm jedoch auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Hier bewährten sich seine Weitsicht, Gründlichkeit, seine reichen Kenntnisse und nicht zuletzt seine innere Unabhängigkeit. Zunächst wurde Planta im Jahre 1849 in die Vorberatungskommission für den Erlaß einer neuen Strafprozeßordnung berufen. Deren Mehrheit postulierte auch für unsern Kanton die Einführung des gerade damals hoch im Schwange stehenden Geschworenengerichtes, bei dem bekanntlich über Schuld oder Nichtschuld die Geschworenen befinden (die «Vertreter des Volkes»), während die Strafzumessung Sache des Richterkollegiums bildet. Mit gewichtigen Argumenten kämpfte Planta jedoch, der sich auch hier von den Zeitströmungen nicht einfach mitreißen ließ, gegen diese Form der zweigeteilten Rechtsprechung. Er wies in überzeugenden Ausführungen auf die inneren Widersprüche und die großen Mängel des Schwurgerichtes hin, das nichts anderes als ein Importzeugnis aus der monarchistischen Rechtspflege bildet. Und diesmal gelang es ihm, obwohl ihm die geschlossene Vorberatungskommission gegenüber stand, im Großen Rat Gehör zu finden. Das Parlament folgte erfreulicherweise dem Gegenentwurf des Einzelgängers Planta und bewahrte damit Graubünden vor einem pseudodemokratischen Überbein in unserer Strafprozedur.

In der Politik ist bekanntlich nichts erfolgreicher als der Erfolg. Der junge Planta gewann durch seinen bei der soeben geschilderten Gesetzesberatung erfochtenen Sieg Ansehen und Gewicht. Das zeigte sich sofort in der Vergebung bedeutender öffentlicher Ämter, die ihm nun zufielen, vor allem des Ständeratsmandates im Jahre 1852 und des Präsidiums des Kantonsgerichtes (1855). Aber wiederum auf gesetzgebungspolitischem Gebiet trat nunmehr an ihn die Aufgabe heran, deren

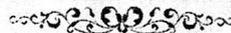
# Bündnerisches Civilgesetzbuch.

Mit

Erläuterungen

des Gesetzredaktors

Dr. P. C. Planta.



Chur, 1863.

Druck und Verlag von Leonh. Fetz.

Bewältigung Planta vor allem bleibende Verdienste eintrug: im Jahre 1856 beauftragte ihn die Regierung mit der Ausarbeitung eines privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Graubünden. Die Lösung von seiner Vergangenheit hatte unseren Kanton innerlich derart gestärkt, daß nun doch endlich der längst gehegte Wunsch eines einheitlichen kantonalen Privatrechtes Wirklichkeit werden mußte. Die legislatorischen Schwierigkeiten waren indessen groß. Verschiedene Vorgänger waren daran, wie wir gesehen haben, gescheitert. Schon die Sammlung und Sichtung des Rechtstoffes, der sich in zahlreichen Statutarrechten niedergelegt fand, bildete eine nicht leichte Aufgabe. Das brauchbare, das lebendige Rechtsgut mußte vom überalterten, toten ausgesondert werden. Dann galt es, für die neuen Rechtsbedürfnisse neues Recht zu schaffen, wobei aber den so grundverschiedenen Verhältnissen und Anschauungen, die in unserem Volk herrschten, bestmöglich Rechnung getragen werden mußte. Ein populäres Gesetz

war zu schaffen, das als Volksbuch aufzunehmen war, aber doch wieder ein Werk, das die Wissenschaftlichkeit nicht verleugnete. Es galt, wie sich später der große schweizerische Gesetzeschöpfer Eugen Huber ausdrückte, «jene zwei Klippen zu vermeiden, welche in Gestalt einer unwissenschaftlichen Praxis und einer unpraktischen Wissenschaft jederzeit der Rechtspflege und der Gesetzgebung gefahrvoll gewesen sind».

Planta stürzte sich mit Feuereifer in seine Arbeit. Schon nach zwei Jahren konnte er der bestellten Kommission seinen Entwurf vorlegen. Dessen Durchberatung in den Behörden ließ sich dank der Überlegenheit des Redaktors und seiner intensiven Mitwirkung gut an, so daß das Gesetzeswerk schon am 1. Februar 1862 zur Volksabstimmung gelangte und in dieser mit dem eindeutigen Stimmenverhältnis von 5587 Ja gegen 3038 Nein seine Annahme fand. Auf den 1. September 1862 trat es in Kraft.

Als man den berühmten Weisen, den griechischen Gesetzgeber Solon, fragte, ob er seinen Bürgern die besten Gesetze gegeben habe, antwortete er: «Die besten schlechterdings nun freilich nicht, aber doch die besten, deren sie fähig waren.» Es fällt nicht schwer, das nämliche für die Arbeit Plantas zu sagen. Er schuf für die damaligen Verhältnisse zweifellos das beste Gesetz, das möglich war. Dessen Vorzüge sind mannigfaltig. Sie liegen zunächst in der Kürze und Geschlossenheit der Kodifikation. In lediglich 518 Paragraphen wurde der ganze große Rechtsstoff bewältigt. Dabei bemühte sich der Redaktor um eine möglichst umfassende Regelung aller Rechtsgebiete, was dazu führte, daß auch das Forderungsrecht Berücksichtigung fand, ferner das Zwangsvollstreckungsrecht. Im Gesetz untergebracht wurden aber sogar Vorschriften betreffend das Korporationsgut, das geistige Eigentum und dergleichen. Rechtsgebiete, deren Normierung für die Bevölkerung von großer Wichtigkeit sein mußten, fanden durch den Gesetzgeber eine ganz einläßliche Behandlung, so etwa das Nachbarrecht, während freilich andere Gebiete im Bestreben der Kürze nur summarisch behandelt

werden konnten, so etwa das Erbrecht. Ja, verschiedene Lücken waren bedauerlicherweise unvermeidbar. Der Redaktor hatte sie, um das Ganze nicht zu gefährden, bewußt konzedieren müssen, so etwa durch den Verzicht auf eine Aufnahme von Bestimmungen über die Adoption oder den Verzicht auf eine einheitliche und einläßliche Gestaltung des Scheidungsrechtes und dgl.

Im ganzen aber darf gesagt werden, daß das Volk aus der Hand Plantas nicht nur ein brauchbares Werk erhielt, sondern ein sehr eigenständiges, gutes Gesetz, dessen Lebendigkeit, Kürze und sprachliche Prägnanz als hervorragend zu nennen sind. Selbst ausländische Stimmen meldeten sich anerkennend, und in unserem Kanton war man stolz auf die vollbrachte Leistung. Endlich war das erreicht, worum zwei Generationen gerungen hatten. Das Zivilgesetzbuch lebte sich denn auch sehr rasch ein, wurde zu einem wirklichen Volksbuch und hat tiefe Wurzeln geschlagen. Als 50 Jahre später das Schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft trat, hatten manche Gerichte Mühe, sich umzustellen. Der Abschied vom kantonalen Recht fiel ihnen nicht leicht und kostete sie Überwindung. Und auch heute noch bereitet dem Interessierten Freude und bringt ihm Gewinn, sich im alten Privatrecht Plantas umzusehen. Nicht wenige seiner Bestimmungen fanden später zum Teil wörtlich Eingang in unserem Einführungsgesetz zum ZGB und gelten damit heute noch, 100 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

\*

Planta hat sich auf gesetzgeberischem Gebiet um seine Heimat verdient gemacht, wie es vor ihm noch keinem Bündner vergönnt war. Sein Ruf verbreitete sich auch in eidgenössischen Landen, und er erhielt als Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung für seine Arbeit das Ehrendoktorat der Universität Zürich verliehen.

Doch ach, die Republik verleiht ihren Dienern keinen Anspruch auf dauernden Lohn. Noch erhielt Planta zwar den Auftrag, ein weiteres wichtiges Gesetz zu gestalten, nämlich

die Zivilprozeßordnung, und erneut stellte er hier seine ausgeprägten Fähigkeiten unter Beweis. Dieses Verfahrensrecht wurde nach langer Vorarbeit im Jahre 1870 in Kraft gesetzt. Auf ihm fußt weitgehend auch noch die geltende Zivilprozeßordnung. Doch im nämlichen Jahr begann sein politischer Abstieg. Er trug ihm vorerst die Nichtwiederwahl als Präsident des Kantonsgerichtes ein. Es ist heute, rückblickend, schwer, den wahren Hintergründen dieser Wegwahl aus einem Amt, das Planta gewiß mit größter Beflissenheit, mit souveräner Sachkenntnis und untadeliger Objektivität geführt haben wird, nachzuforschen. Mag ihm sein etwas sprödes, dem politischen Cliqueswesen abholdes Naturell geschadet haben oder was immer sonst: dieser Akt mußte für ihn eine äußerst schwere, eine unverdiente Kränkung und Demütigung bedeuten.

Vorerst blieben ihm freilich die übrigen Diäten, vor allem das Ständeratsmandat. Aber nun durch den Entzug des Kantonsgerichtspräsidiums die «Entmachtung» ihren Anfang genommen hatte, folgte der politische Abstieg des verdienten Mannes unaufhaltsam. Tragisch ist, daß Planta zu seinem politischen Sturz durch seine Kompromißlosigkeit wesentlich beitrug. In jenen Jahren nämlich tobte in Bünden die äußerst heftige Auseinandersetzung um die Totalrevision der Bundesverfassung. Die Liberalen forderten hierbei eine weitgehende Zentralisierung der öffentlichen Aufgaben im Bund, vor allem eine Vereinheitlichung des Rechtswesens und der Armee. Die Konservativen ihrerseits bekämpften ebenso verbissen diese Tendenzen. Wie kaum in einem andern Kanton zeigte sich Graubünden in diesen grundlegenden Fragen gespalten, wobei die beiden Richtungen fast über die gleiche Stärke verfügten. Planta selbst stand zwar im föderalistischen Lager, bejahte indessen aus seiner Erfahrung heraus die Rechtseinheit im Bund und verfocht sie auch. Damit geriet er nun aber in Konflikt mit beiden Lagern, vor allem mit seinen extrem föderalistisch eingestellten Freunden. Als es dann im Jahre 1872 im Großen Rat, der damals noch (bis 1881) als Wahlorgan für die Ständeräte wirkte, zur Neu-

bestellung dieser Mandate kam, wurde Planta nicht wiedergewählt. Das mehrheitlich konservative Parlament zog ihm einen strammen Föderalisten vor. Was einst der junge Abgeordnete noch ohne dauernden Schaden sich hatte leisten können, nämlich in einer Sachfrage von der Linie abzuweichen und einen eigenen Kurs zu verfolgen, das erlaubten die politischen Leidenschaften dem verdienten Staatsmann nicht mehr. Sie führten zu seiner Kaltstellung.

Damals, bei diesem zweiten «Fall», stand Planta in seinem siebenundfünfzigsten Altersjahr, nach heutigen Begriffen also in seiner besten Lebensperiode. Die Erfahrung lehrt indessen, daß ein politischer Sturz kaum je zu einem Wiederaufstieg führt. Und auch Planta erlebte ihn, trotz seiner unglaublichen Rüstigkeit und seinem Tatendurst, nicht. Gegenteils mußte er in der Folge neue schmerzliche Schläge erfahren. Noch wurde er zwar in den unteren Rängen mit verschiedenen Posten betraut, so dem Präsidium des Bürgerrates, der Vormundschaftsbehörde, dem Richteramt im Bezirksgericht Plessur usw. «Aber», schreibt er wehmütvoll in seinen Lebenserinnerungen, «aus allen wurde ich durch Nichtwiederwahl allmählich entlassen, nicht ohne daß es mich schmerzte, da ich mir bewußt war, überall meine Pflicht getan zu haben und gerne arbeitete.»

\*

Der so Vereinsamte, mehr und mehr aller Ämter Entkleidete, mußte sich in seinen spätern Tagen der Advokatur zuwenden, die ihm so ganz und gar nicht gelegen haben kann. Aber die Notwendigkeit des Broterwerbes zwang ihn dazu. Daneben beschäftigte er sich wohl noch unausgesetzt mit den öffentlichen Fragen, die seine Leidenschaft blieben. Aber ein erfolgreiches Wirken war ihm versagt. Die bündnerische Öffentlichkeit schätzte Planta zwar immer noch, aber sie hörte kaum auf ihn und zog ihn auch nicht mehr zu bedeutenden Aufgaben heran. So waren die dreißig Lebensjahre, die ihm nach seinem politischen Sturz noch vergönnt waren, beschattet und verdüstert durch zunehmende Isolierung und den Kampf ums Dasein.

In seinem letzten Lebensabschnitt wandte sich Planta, der schon immer ein waches Interesse allem Kulturellen bekundet hatte, mehr und mehr der Schriftstellerei zu. Zunächst waren es juristische Werke, die er sich abrang, oder besser gesagt: rechtsphilosophische. Sie widerspiegeln zwar trefflich den Geist des Verfassers, besitzen aber nicht jenes Gewicht, das an solche Arbeiten zu legen ist, um sie der Unvergänglichkeit zuzuschreiben.

Dann jedoch folgten mehr und mehr historische Werke, unter ihnen vor allem die «Geschichte von Graubünden». Die Bündnergeschichte Plantas bildet die erste zusammenfassende, wissenschaftlich erarbeitete Darstellung der bündnerischen Vergangenheit. Nichts verwehrt uns, diese Arbeit Plantas, geschrieben in einer Zeit, die eigentlich der historischen Schau nicht sehr günstig war, als Meisterwerk anzusprechen. Dessen Lebendigkeit und Geschlossenheit, Klarheit in der Erfassung des Bedeutsamen und in dessen Beurteilung, die Dichte der Darstellung und die Tiefe des Gehaltes dieser ersten Bündnergeschichte lassen uns Planta als großen und eigentlich bisher kaum übertroffenen Wegbereiter der moderneren bündnerischen Historiographie bezeichnen. Diese Arbeit bildet zusammen mit dem Civilgesetzbuch sein eigentliches Lebenswerk.

Doch erfüllten diese und andere historische Aufgaben, zu denen übrigens auch die Neugründung der Historisch-antiquarischen Gesellschaft und die Gründung des Historischen Museums zählen, den unentwegt Tätigen noch immer nicht. Planta wandte sich sogar der Muse zu. Er verfaßte Bühnenwerke und novelistische Erzählungen, die zu seiner Zeit gerne gelesen wurden. In seinem Lebensbericht schreibt er, daß er nicht eigentliche künstlerische Berufung in sich gespürt habe. Vielmehr habe die Poesie ihm geholfen, sich von drängenden Sorgen und schweren Schicksalsschlägen innerlich zu entlasten. Denn es ist Planta auch familiär und persönlich an harten Schicksalsschlägen wahrlich nichts erspart geblieben. Der Verlust seiner Gattin und lieber Kinder bedeutete für den Einsamen in seinen hohen Tagen schwere Kummernisse. Zuletzt aufer-

legte ihm ein schweres Augenleiden, das ihm schon in den rüstigen Schaffensjahren eine harte Fessel gewesen war, die Pflicht zu äußerster Schonung und beschränkte ihn in seiner Bewegungsfreiheit. Völlige Erblindung drohte dem alten Mann. In seiner Not entrang er sich Verse, deren Innigkeit uns ansprechen:

Willst du mich treulos ganz verlassen,  
Du meiner Augen schwaches Licht,  
Und grausam mich in Nacht versenken,  
Noch eh' der Tod mein Leben bricht?

Wohl warst du stets ein *kleines* Flämmchen,  
Doch gabst du lang mir das Geleit,  
Und alles, was mein Stift geschaffen,  
Verdank ich deiner Freundlichkeit.

So harre aus bei armen Greisen  
Und seiner Tage letzter Frist  
Und leucht ihm noch zum stillen Grabe,  
Das schon für ihn geöffnet ist.

O laß mich bis zum letzten Tage  
Den Himmel und die Berge sehn,  
Die grünen Wälder und die Bäche,  
Die schlängelnd durch die Matten gehn.

O hab Erbarmen mit dem armen Alten,  
Dem du so lange treu gedient,  
Und laß ihn nicht in Nacht versinken!  
Fürwahr, er hat es nicht verdient.

Kummer, Melancholie und Sorgen, das waren nach einem langen Leben des Dienstes an der Öffentlichkeit und an der bündnerischen Kultur die letzten Weggefährten, welche Planta begleiteten. Nicht verwundern kann daher, daß bei der Empfindsamkeit, die ihm eigen war, die wehmutsvolle Frage ihn beschlich, ob er denn nicht umsonst gelebt. Doch ließ er sich nicht niederdrücken, sondern schöpfte Kraft und Zuversicht aus dem Glauben an das Gute, Ewige und Höchste. «Ich habe nicht umsonst gelebt», lautet denn fast triumphierend trotz allem die Überschrift eines seiner wenigen Gedichte, die uns aus seiner Feder erhalten geblieben sind. Es zieht die Bilanz seines Lebens in Worten, die uns den Verfasser in seinem ganzen Wesen erhellen:

Wer das ihm anvertraute Leben  
Mit Fleiß und Treue hat verwaltet,  
Wer stets die Pflicht im Auge hatte  
Und menschenfreundlich stets gewaltet,  
Der hat *vergeblich* nicht gelebt.

Denn von dem ausgestreuten Samen  
Ward sicher eine Frucht geboren,  
Und von den menschlich schönen Thaten  
Ist alles sicher nicht verloren.

Nichts tröstet uns in letzter Stunde  
Als: nicht umsonst gelebt zu haben,  
Und Bilder unsrer edlen Werke  
Den letzten Seufzer freundlich laben.

Drum dank ich Gott von ganzer Seele,  
Daß Er den Segen mir gegeben  
Zu reicher Arbeit, reicher Ernte,  
Zu einem vollen ganzen Leben.  
Ich habe nicht umsonst gelebt.

\*

Peter Conradin Planta verstarb am 13. September 1902, fast siebenundachtzigjährig. In

Chur, der Stätte seines maßgebenden Wirkens, fehlt leider eine Büste oder auch nur eine Erinnerungstafel, die seiner gedenken würde. Einzig ließ der Churer Bürgerrat vor wenigen Jahren durch Kunstmaler Otto Braschler ein Porträt dieses großen Bündners erstellen. Das Bild befindet sich in der schön renovierten Halle des städtischen Ratsgebäudes. Das Haus indessen, in welchem Planta mit seiner Familie während Jahrzehnten lebte und in welchem er sich die zahlreichen und wertvollen Werke seiner gesetzgeberischen und schriftstellerischen Tätigkeit abrang, dieses Haus, gelegen bei dem Metzgerort, ist vor kurzem abgebrochen worden und spurlos verschwunden. An seiner Stelle befindet sich heute ein moderner Parkplatz für Autos...

## Dunkler Traum

Spät aufblühende Funken  
streuen verlorenes Geschmeide  
in die Höhlen der Nacht

Die alten Götter regen  
umsonst ihre Glieder  
unterm Schimmel der Zeit  
und mit eisigen Fäusten  
schlägt mir der Wind ins Gesicht

Sterne trösten nicht mehr  
aber aus trägem Schlamm  
winden sich Drachen

Und unterm brodelnden Sumpf  
rüsten sie schon zum Kampf  
in der geborstenen Schwärze  
unserer Angst

Andri Peer